

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Anforderung zum Sanitätsdienst	2
1.1. Form der Anforderung	2
1.2. Verpflichtung zum Sanitätsdienst	2
1.3. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst.....	2
1.4. Ansprechpartner des DRK- Ortsverein Ettlingen e.V.	2
1.5. Anforderung.....	2
1.6. Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung.....	2
2. Vergütung.....	2
2.1. Vergütung des Sanitätsdienstes.....	2
2.2. Sondervereinbarungen	3
2.3. Inhalt der Vergütung.....	3
2.4. Vergütung der Sanitätshelfer	3
2.5. Vergütung bei Absage der Veranstaltung	3
2.6. Transporte durch den Rettungsdienst.....	3
3. Zahlungsmodalitäten	3
3.1. Rechnung	3
3.2. Anzahlung.....	3
4. Versicherungsschutz.....	3
4.1. Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.	3
5. Haftung.....	3
5.1. Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten	3
5.2. Haftungsausschluss	4
6. Sonstiges.....	4
6.1. Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.....	4
6.2. Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien	4
6.3. Sicherung der Sanitätswache	4
6.4. Stromversorgung Halteplatz Bereitschaftsfahrzeug.....	4
6.5. Verpflegung der Einsatzkräfte	4
7. Nebenabreden, salvatorische Klausel.....	5
7.1. Nebenabreden	5
7.2. Salvatorische Klausel.....	5

Richtlinien für den Sanitätsdienst -Informationen für Veranstalter-

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Schriftform (Anforderungsformular). Sollten Sie 7 Tage nach Abgabe dieser schriftlichen Anforderung keine Eingangsbestätigung/Angebot von uns erhalten haben, bitten wir Sie um eine erneute Anfrage per Telefon.

1.2. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverein Ettlingen e.V. nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.3. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss die aus dem Formular zur Dienstanforderung hervorgehenden Punkte enthalten.

1.4. Ansprechpartner des DRK- Ortsverein Ettlingen e.V.

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim DRK-Ortsverein Ettlingen e.V. eingehen.

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Ettlingen e.V.
Sanitätsdienst
Dieselstr 1
76275 Ettlingen
sanitaetsdienst@drk-ettlingen.de

1.5. Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung. Eine Übernahme kann sonst nicht garantiert werden (siehe 1.2). Zudem wird eine Kurzfristigkeitspauschale fällig (siehe Anlage 1, <http://drk-ettlingen.de/index.php?id=25>).

1.6. Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird von mind. 2 Helfern und einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Helfer ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der erwarteten Teilnehmer bzw. Besucher. Der DRK-Ortsverein Ettlingen e.V. legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien der Hilfsorganisationen und der Berufsfeuerwehren fest („Maurer- Algorithmus“). Der DRK-Ortsverein Ettlingen e.V. stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer zur Verfügung.

2. Vergütung

2.1. Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze (siehe Anlage 1, <http://drk-ettlingen.de/index.php?id=25>) gestellt.

2.2. *Sondervereinbarungen*

Sondervereinbarungen zu dieser Auftragsbedingung für soziale nicht kommerzielle Veranstaltungen sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch die DRK-Bereitschaftsleitung möglich.

2.3. *Inhalt der Vergütung*

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK Ortsvereins Ettlingen e.V..

2.4. *Vergütung der Sanitätshelfer*

Der Stundensatz ist keine Entlohnung für das Personal, sondern dient ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur Finanzierung der umfangreichen DRK-Aufgaben. Die Helfer des DRK Ortsvereins Ettlingen e.V. leisten ihren Dienst ehrenamtlich.

2.5. *Vergütung bei Absage der Veranstaltung*

Führt der Veranstalter die angeforderte Veranstaltung nicht durch und teilt dies dem DRK Ortsverein nicht rechtzeitig mit, so ist der DRK Ortsverein berechtigt dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter hat bei einem Rücktritt der Anforderung folgende Aufwandsentschädigungen zu entrichten:

- bis 28 Tage vor Veranstaltung: 20 % vom Anforderungsvolumen
- bis 21 Tage vor Veranstaltung: 50 % vom Anforderungsvolumen
- bis 14 Tage vor Veranstaltung: 75 % vom Anforderungsvolumen
- bis 7 Tage vor Veranstaltung: 90 % vom Anforderungsvolumen

2.6. *Transporte durch den Rettungsdienst*

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Baden Württemberg, durch den Rettungsdienst des Landkreises Karlsruhe durchgeführt.

3. **Zahlungsmodalitäten**

3.1. *Rechnung*

Im Regelfall erhält der Veranstalter nach dem geleisteten Sanitätsdienst eine Rechnung vom DRK Ortsverein Ettlingen e.V., die ohne Abzüge, durch Banküberweisung zu begleichen ist.

3.2. *Anzahlung*

Das DRK Ortsverein Ettlingen e.V. behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Diese wird dem Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben.

Sollte der Veranstalter sich weigern, die Anzahlung vor Veranstaltungsbeginn zu leisten, behält sich das DRK Ortsverein Ettlingen e.V. vor, den Sanitätsdienst nicht anzutreten.

4. **Versicherungsschutz**

4.1. *Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.*

5. **Haftung**

5.1. *Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten*

Der DRK Ortsverein haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK Ortsvereins in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

5.2. *Haftungsausschluss*

Der DRK Ortsverein wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK Ortsverein wesentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK Ortsverein auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da der DRK Ortsverein als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK Ortsverein den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverein zu. Auch eine Haftung des DRK Ortsvereins gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK Ortsverein befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

6. **Sonstiges**

6.1. *Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen*

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

6.2. *Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien*

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum - aus witterungsbedingten Gründen - zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK Ortsverein überlassen diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug (siehe Anlage 1, <http://drk-ettlingen.de/index.php?id=25>) herzustellen.

6.3. *Sicherung der Sanitätswache*

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

6.4. *Stromversorgung Halteplatz Bereitschaftsfahrzeug*

Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. Defibrillator, EKG) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter, bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 230V bis auf eine Distanz von 1 Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK Ortsverein Ettlingen e.V. mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (Steckdose 230V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall wird dem Veranstalter eine Mehraufwandspauschale (siehe Anlage 1, <http://drk-ettlingen.de/index.php?id=25>) in Rechnung gestellt.

6.5. *Verpflegung der Einsatzkräfte*

a.) Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Stunden:

Bei Sanitätsdiensten von einer maximalen Dauer von bis zu 4 Stunden muss vom Veranstalter Mineralwasser in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.

b.) Bei Veranstaltungen von mehr als 4 Stunden Dauer:
Zusätzlich zu oben, unter Punkt 5.5 a.), genannter Verpflegung, muss vom Veranstalter eine Mahlzeit (warm) pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.

c.) Sollte der Veranstalter nicht für die unter Punkt 5.5 a.) + b.) beschriebene Verpflegung Sorge tragen, werden dem Veranstalter pro Helfer und Stunde Einsatzverpflegungskosten (siehe Anlage 1, <http://drk-ettlingen.de/index.php?id=25>) zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht den Helfern dann als Einsatzverpflegung in ganzer Höhe und zur freien Verfügung.

7. Nebenabreden, salvatorische Klausel

7.1. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform vom DRK Ortsverein Ettlingen e.V.

7.2. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Bedingung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Bedingung nicht berührt.